



Gedächtnisprotokoll mündliche Prüfung (Hagen), 19.04.2024

Prüfer: Prof. Dr. Kubis, Prof. Dr. Dr. Fitzner

Die Prüfer haben ihre Fragen reihum zu etwa gleichen Anteilen an die drei Geprüften gerichtet. Man hatte nur kurz Zeit nachzudenken oder den richtigen Paragraphen zu finden, dann wurde die Frage weitergegeben. Es war also wichtig, auch bei den Fragen an die anderen Kandidaten immer gleich im Gesetzestext mitzublättern.

Im Folgenden werden nur die jeweils finalen Antworten auf die Fragen wiedergegeben.

Insgesamt war die Atmosphäre positiv, und letztendlich haben alle bestanden.

Teil 1: Prof. Dr. Kubis: BGB

Fall: B hat mehrere Wohneinheiten an K für 1,5 Millionen verkauft. Der Kaufvertrag wurde im März 2019 notariell geschlossen. Eine Sachmängelhaftung wurde ausgeschlossen.

K hatte vorher Zugriff auf einen Datenraum. Darin war unter anderem ein Protokoll vom November 2016, worin stand, dass durch Sanierungen in Zukunft 50 Millionen € Kosten entstehen, die von der Mehrheitseigentümerin getragen werden sollen. Dieser Beschluss wurde 2016 gerichtlich angefochten und entschieden, dass diese Kosten von allen Eigentümern getragen werden müssen.

K verlangt nun gegenüber B die Rückabwicklung.

Die Lösung bestand darin, dass die Wohneinheiten selbst nicht mangelhaft waren. Ein Sachmangel also nicht vorliegt (§473 Nr. 2 (-)).

Ein Rechtsmangel § 435 (-) läge nur vor, wenn z.B. Dritte noch Rechte an der Sache geltend machen könnten. War folglich auch auszuschließen.

Es war zu diskutieren, ob ein Schadensersatzanspruch aufgrund der vorvertraglichen Pflichtverletzung gemäß §§ 280 I, 311 II Nr. 1 und Nr. 2 BGB i. V. m. § 241 II vorlag, also ob B eine Aufklärungspflicht hatte und diese verletzt hat.

Dagegen sprach, dass K Zugriff auf den Datenraum hatte und somit auf die Information, dass diese Kosten auf sie zukommen werden, zugreifen konnte.

Dafür sprach, dass in diesem Datenraum jede Menge Dokumente gespeichert waren und nicht erwartet werden konnte, dass K jedes einzelne Dokument liest.

Das Gericht hatte wohl zu Gunsten der K entschieden.

Teil 2: Prof. Dr. Dr. Fitzner:

Fall: Es gibt seit vielen Jahren zwei unabhängige Unternehmen Peek & Cloppenburg. Das ältere mit Sitz in Düsseldorf, das jüngere mit Sitz in Hamburg.

Das jüngere schaltet seit kurzem auf Facebook Werbeanzeigen. Daran stört sich nun das ältere und möchte dies untersagen. Ist das möglich?

Gemäß § 21 I MarkenG, Verwirkung von Ansprüchen, kann man nicht mehr gegen die jüngere Marke vorgehen, wenn man diese 5 Jahre geduldet hat.

Wieso sind das genau 5 Jahre?

Aufgrund der Harmonisierung des europäischen Markenrechts.

Worauf basiert die Verwirkung?

Auf § 242 BGB Treu und Glauben.

Worin unterscheidet sich denn Verwirkung von Verjährung?

Es gibt bei Verwirkung Zeit- und Umstandsmoment und bei der Verjährung nur Zeitmoment.

Wo sind IR-Marken geregelt?

In der Markenverordnung

Worauf basiert die Markenverordnung?

Auf dem EU-Recht.

Welche weitere Verordnung gibt es?

Die Unionsmarkenverordnung.

Welches Amt ist da zuständig?

Das EUIPO in Alicante.

Welche Gerichte sind zuständig?

Die nationalen Landgerichte. Die urteilen nach EU-Verordnung. Es sind dort EU-Richter.

Wie wird die EU denn gesetzgeberisch tätig?

Durch Verordnungen, die habe unmittelbar Wirkung.

Was ist der Unterschied zu Richtlinien?

Richtlinien müssen erst durch die nationalen Parlamente in nationales Recht gegossen werden.

Mit welchem Gesetz könnte die ältere Marke gegen die jüngere noch vorgehen?

Mit dem UWG § 3 und § 8.

Zurück zum Fall. Kann das ältere Unternehmen gegen die Facebook-Werbung des jüngeren Unternehmens vorgehen, wenn das jüngere Unternehmen geduldet wurde?

Nein, weil es das Recht bei Gleichnamigkeit gibt. Das Unternehmen muss, wenn es am Markt teilnehmen will, auch Werbung schalten dürfen.

Info von Herrn Fitzner: Das ältere Unternehmen argumentierte damit, dass die Gleichgewichtslage gestört wurde. Das Gericht hielt das aber für zumutbar.

Wie kann man eine Verwechslung ausschließen?

Zum Beispiel durch das Anbringen eines Disclaimers.